



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale)
Herrn Dr. Bernd Wiegand
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Der Staatssekretär

**Stadtratsbeschlüsse zur Schulentwicklungsplanung einschließlich
Schulbezirkssatzung und Aufnahmesatzung**

13.02.2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für Ihr Schreiben vom 5. Februar 2024 an Frau Ministerin Feußner in der o. g. Angelegenheit danke ich Ihnen. Den Beschluss des Stadtrats der Stadt Halle (Saale) habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

Am 29. Januar dieses Jahres hat ein Gespräch zu den Möglichkeiten der Gründung einer vierten IGS zwischen der Beigeordneten für Bildung und Soziales der Stadt Halle (Saale), Frau Katharina Brederlow, und mir stattgefunden. Dabei sind die rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen erörtert worden. Dazu möchte ich Folgendes feststellen:

1. Gemäß § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 SchulG LSA ist die Genehmigungsbehörde für die Schulentwicklungspläne der Landkreise und kreisfreien Städte das Landeschulamt und nicht das Ministerium für Bildung. Der Antrag auf Genehmigung des Schulentwicklungsplans und der damit zusammenhängenden Satzungen ist dort einzureichen.
2. Der Bedarf für eine vierte IGS ist in der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) nicht nachgewiesen, die für

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

die Gründung einer solchen Schule notwendige Mindestschülerzahl in den Anfangsklassen wird in zwei Jahren des Betrachtungszeitraums unterschritten. Dem Verordnungsgeber kommt es jedoch ausdrücklich auf die Erfüllung der Mindestvorgaben in jedem einzelnen Jahr an. Eine Schule von vornherein so aufzustellen, dass sie möglicherweise langfristig nicht bestandsfähig ist, ist weder ordnungskonform noch kann dies im Interesse eines Schulträgers liegen.

3. Bereits jetzt sind die Schülerzahlen an den bestehenden Gesamtschulen der Stadt Halle (Saale) weitestgehend an den Mindestschulgrößen der SEPL-VO 2022 orientiert. Die Zieljahrgangsstärken nach § 12 Abs. 2 SEPI-VO 2022 erfüllt im Schulträgergebiet keine dieser Schulen.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass eine bereits bestehende Schule dieser Schulform nicht zugunsten der neuen Schule geschlossen werden muss. Die IGS Halle Am Steintor und die KGS „U.v. Hutten“ erfüllen aktuell weder die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 noch nach Abs. 2 SEPI-VO 2022. Die KGS „W. v. Humboldt“ erfüllt aktuell die Maßgabe nach § 12 Abs. 2 SEPI-VO 2022 nicht. Eine Kooperation entsprechend § 5a Abs. 7 SchulG LSA ist seitens des Trägers nicht beabsichtigt.

Bevor die Errichtung einer neuen Schule dieser Schulform geprüft wird, ist die Bestandsfähigkeit bestehender Schulen gleicher Schulform belastbar nachzuweisen.

Im Fazit stelle ich fest, dass es, wie bereits mehrfach erörtert, eine Ausnahmegenehmigung seitens meines Hauses nicht geben wird.

Damit eröffnen sich nach hiesiger Sichtweise drei Optionen. Die Ihnen bereits bekannte Gründung einer Sekundarschule, die bei Neugründung über einen Zeitraum von sechs Jahren hinweg jährlich mindestens 60 Schülerinnen und Schüler in der Anfangsklasse nachweisen muss. In der Stadt Halle (Saale) werden in den kommenden Jahren gemäß der Prognosen ausreichend Schülerinnen und Schüler vorhanden sein, um die Bestandsfähigkeit einer solchen Neugründung zu sichern. Die Gründung der Sekundarschule stellt eine rechtssichere Variante dar, mit der der Schulträger die Schülerinnen und Schüler beschulen kann.

Weiterhin hat die Stadt die Möglichkeit eine oder mehrere der bestehenden IGS durch einen zweiten Standort zu erweitern. Diesen vom Landesschulamt mehrfach vorgetragene Weg ist seitens der Stadt Halle (Saale) bislang offensichtlich gar nicht in Erwägung gezogen worden.

Sollte der Schulträger, die Stadt Halle (Saale), zur kurzfristigen Sicherung der Beschulungskapazitäten die Eröffnung einer Sekundarschule zum 01.08.2024 mit dem Ziel der Befürwortung einer Umwandlung dieser Schule in eine Gemeinschaftsschule zum 01.08.2025 erwägen,

werden die Schulbehörden diesen Prozess positiv und eng begleiten. Vorstellbar ist eine Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule nach zwei Schuljahren.

Der Direktor des Landesschulamts hat eine Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



J. Böhm